

## **Satzung** Stand 14. März 2021

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Yacht-Club Bayer Leverkusen e.V.“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dormagen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Bei allen folgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.
5. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Registriernummer VR 3002 eingetragen.

### **§ 2 Vereinszweck**

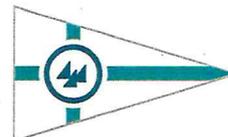
1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segel- und Motorbootsportes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
  - Ausübung des Segel- und Motorbootsportes durch die Mitglieder des Vereins
  - Erstellung und Pflege der für die Ausübung des Segel- und Motorbootsportes erforderlichen Anlagen und Geräte
  - Vermittlung der Kenntnisse zur Ausübung des Segel- und Motorbootsportes
  - Förderung des Umweltgedankens
  - Pflege des maritimen Brauchtums

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
3. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für den Aufnahmeantrag ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des sonstigen Sorgeberechtigten erforderlich. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder des Vereins.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie zahlen keine Mitgliedsbeiträge, sind aber stimmberechtigt.
5. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein regelmäßig unterstützen, jedoch nicht an den sportlichen Aktivitäten teilnehmen.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt muss bis zum 30. November zum 31. Dezember des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig; über ihn entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Bei Widerspruch des



Auszuschließenden, der bis drei Monate nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand eingereicht werden muss, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Im Falle eines Widerspruchs ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Einhaltung unerfüllter Verpflichtungen gegenüber dem Verein aus der zurückliegenden Zeit.

## **§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder**

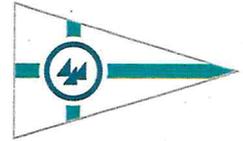
1. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Verein zu leisten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Folgemonat der Aufnahme. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.
4. Die Mitglieder sind mit ihrem Eintritt verpflichtet, mindestens die Anschrift und die E-Mail-Adresse bekannt zu geben. Ändern sich diese Daten, müssen die Mitglieder dies umgehend mitteilen.
5. Für bestimmte Nutzungsarten werden zusätzlich Gebühren erhoben. Die Einzelheiten regelt die Gebührenordnung.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Jugendversammlung und der Vorstand.
2. Zur Unterstützung einzelner Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung weitere organisatorische Einheiten und Abteilungen schaffen und einzelne oder mehrere Mitglieder als Funktionsträger mit der Leitung betrauen. Die Funktionsträger werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Funktionsträger sind zu Vorstandssitzungen einzuladen, deren Tagesordnung das ihnen von der Mitgliederversammlung anvertraute Sachgebiet betrifft und haben Sitz und Stimme zu dem ihnen anvertrauten Sachgebiet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Projekte definieren und Projektleiter einsetzen. Projekte haben klar definierte Aufgaben, sind zeitlich begrenzt und können mit einem Budget ausgestattet werden. Projektleiter haben Teilnahme- und Rederecht in allen Vorstandssitzungen, deren Tagesordnung das ihnen vom Vorstand anvertraute Projekt betrifft, jedoch kein Stimmrecht im Vorstand.
5. Mitglieder der Jugendabteilung sind alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle ordentlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
6. Die Mitglieder der Jugendabteilung wählen in ihrer Jugendversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Jugendleiter als ihren Vertreter im Vorstand mit einer Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Einladung und Tagesordnung
  - a) Innerhalb der ersten beiden Monate eines jeden Jahres hat der Vorstand die Mitglieder zur Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Elektronische Zustellung ist zulässig. Die Einladungsfrist beträgt mindestens einen Monat. Die Einladung hat die Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstandes für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu enthalten.
  - b) Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder sowie Wahlvorschläge von Mitgliedern sind in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie spätestens bis zum 15. Januar in der Geschäftsstelle eingegangen sind.
  - c) Die Tagesordnung umfasst mindestens den Jahresbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Etatbericht über das abgelaufene Jahr, die Vorschau auf den Etat des laufenden



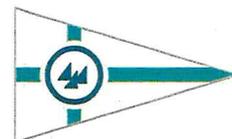
## Yacht-Club Bayer Leverkusen e.V.

Jahres, den Bericht der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes sowie die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

2. **Beschlussfassung**  
Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmrechtsübertragungen oder Vertretungen sind nicht zulässig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umfassen mindestens
  - a) die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Neuwahl des Vorstandes,
  - c) die Neuwahl der Funktionsträger,
  - d) die Neuwahl der Kassenprüfer,
  - e) die Vorschau auf den Etat des laufenden Jahres.
3. **Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**  
Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. **Abstimmung**  
Abstimmungen erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung kein anderes Abstimmungsverfahren beschließt, in offener Wahl durch Handzeichen.
5. **Anträge aus der Mitgliederversammlung**  
Die Tagesordnung kann durch Anträge aus der Mitgliederversammlung erweitert werden, sofern die Mitgliederversammlung dieses beschließt und sie keine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. **Außerordentliche Mitgliederversammlung**  
Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von mindesten zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das von mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Der vom Vorstand vorgesehene oder von den antragstellenden Mitgliedern gewünschte Beratungsgegenstand ist mit der Einladung bekannt zu geben, im letzteren Fall mit der Stellungnahme des Vorstands.
7. **Protokoll**  
Über alle Mitgliederversammlungen ist ein vom Vorsitzenden des Vorstandes gegenzuzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welches mindestens die Anträge und Abstimmungsergebnisse enthält.

### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem Schatzmeister,
  - c. dem Leiter Sport,
  - d. dem Leiter Technik,
  - e. dem Leiter Ausbildung,
  - f. dem Jugendleiter.
2. **Amtszeit**  
Der Vorstand (ausgenommen der Jugendleiter) wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt solange geschäftsführend im Amt, bis sein Nachfolger ordnungsgemäß gewählt ist und die Wahl angenommen hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, wird sein Amt solange kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet, bis ein Nachfolger von der Mitgliederversammlung gewählt ist und die Wahl angenommen hat.
3. **Aufgaben**  
Aufgaben des Vorstandes sind die Geschäftsführung des Vereins, die Verfolgung und zukunftsichere Umsetzung der Ziele des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
4. **Ordnungen und Richtlinien**  
Für die Erfüllung dieser Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die für alle Vorstandmitglieder, Funktionsträger und Projektleiter bindend ist. Die Geschäftsordnung sowie



alle wesentlichen Änderungen der Geschäftsordnung werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand bekannt gegeben. Der Vorstand ist befugt, für die Mitglieder weitere Ordnungen und Richtlinien zu erlassen. Dazu zählen z.B. die Gebührenordnung sowie die Nutzungsordnungen für die Anlagen und Einrichtungen des Vereins. Alle Ordnungen und Richtlinien sind für die Mitglieder einsehbar.

5. Vertretung des Vereins  
Der Vorstand übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins durch jeweils zwei der Vorstandsmitglieder.
6. Angestellte Mitarbeiter  
Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung der Vereinsziele haupt- und nebenamtlich beschäftigte Personen einzustellen.
7. Ehrenamtlichkeit  
Die Mitglieder des Vorstandes, die Funktionsträger und die Projektleiter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Das schließt den Ersatz barer Auslagen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nicht aus. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
8. Beschlüsse von besonderer Bedeutung  
Vorstandsbeschlüsse, die für die Teilnahme der Mitglieder am Vereinsleben, für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder die in sonstiger Weise für die Mitglieder von besonderer Bedeutung sind, werden den Mitgliedern unverzüglich bekannt gegeben.
9. Haftungsfreistellung  
Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Vorstandsmitglieder, Funktionsträger und Projektleiter sowie die im Interesse und für die Zwecke des Vereins beauftragten und ehrenamtlich tätigen Personen von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

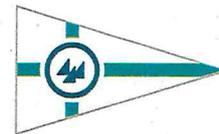
## **§ 9 Vereinsvermögen**

1. Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Werbeeinnahmen, Spenden, freiwilligen Zuwendungen von Sponsoren sowie anderen freiwilligen Zuwendungen.
2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind keine Kapitalanteile und werden beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückgezahlt.
3. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei von jeder Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Vereins an den Segelclub Bayer Uerdingen e.V. in Krefeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Segelsports zu verwenden hat.

## **§ 10 Datenschutz**

1. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins erfolgt ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der geltenden Verordnungen und Gesetze und nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Vorständen, Funktionsträgern, Projektleitern, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Yacht-Club Bayer Leverkusen e.V.



**§ 11 Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2021 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

T. V. G.

P. Breibach